



Einfach mal aufhängen

Zu schade für die Lade: So präsentieren Sie Ihre Lieblingsstücke an der Wand. VON URSULA HORVATH

Kästen und Kunst hängen viele an die Wand. Schallplatten und Spielsachen findet man seltener auf Augenhöhe. Und Kleider oder Handtaschen dürfen nur dann aus dem Kasten, wenn sie getragen werden. Schade eigentlich. Das findet zumindest die Londoner Bloggerin Sarah Bagner, in der britischen Metropole auch bekannt als Supermarket Sarah. Sie inszeniert ihre Liebingsachen bevorzugt in der Vertikalen und hat bereits Wände in Bars, Galerien, Geschäften und im Londoner Kaufhaus Selfridges gestaltet.

MODERN, ROMANTISCH, SCHRÄG: In ihrem neuen Buch zeigt Sarah Bagner Wohnungen und Studios von Designern und Sammlern, die ihre Wände nutzen, um sich und ihre Schätze darzustellen. Anhand zahlreicher *Wonderwalls* zeigt sie, wie man die eigenen Lieblingsstücke für Stück an der Wand präsentieren kann.

„Wonderwalls sind keine Statussymbole, sondern spiegeln die Persönlichkeit ihrer Besitzer wider. Jedes Teil, das präsentiert wird, hat eine besondere Bedeutung und eine eigene Geschichte“, erklärt Bagner. „Ich schiebe meine Objekte so lange hin und her bis die Komposition stimmt. Oft macht gerade die Tatsache, dass nicht alles zueinanderpasst, den besonderen Reiz einer Wand aus.“ Meist gibt es einen Blickfang – im Bild links übernimmt diesen Part das Flamenco-Kleid. Weil die Wand richtig knallig werden soll-

te, entschied sich Bagner für die Hauptfarben Gelb, Pink, Blau und Grün. Manche Wände haben ein zentrales Motiv: Das kann eine Epoche der europäischen Kunstgeschichte wie Barock oder Rokoko ebenso sein wie das Thema Reisen oder Märchen. Ein besonders einfaches, aber sehr wirkungsvolles Thema ist eine bestimmte Farbe.

VOR ALLEM SAMMLER sollten ihre Schätze nicht verstecken. Egal, ob Postkarten oder Bilder, Schallplatten oder Schuhe, Tassen aus Porzellan oder Vogelkäfige aus Holz – Bagner würde am liebsten alle Stücke im Raum inszenieren und rät: „Zeig an deinen Wänden, wer du bist.“ □
www.supermarketsarah.com



BUCHTIPP

Sarah Bagner:
WonderWalls.
Einrichten vertikal.
DVA Verlag,
Preis: € 30,90

Briefkastentausch: Wer zahlt?

Experten beantworten Ihre Fragen am KURIER-Wohntelefon:

Ich bin Eigentümer einer Wohnung im zweiten Stock. Es gibt einen Schacht vom Keller bis hinauf zum Flachdach, in dem diverse Leitungen verlaufen. Aus dem Schacht kommt ein heulendes Geräusch, das vor allem in der Nacht sehr störend ist. Die anderen sagen, sie betreiben keine Geräte, die die Ursache sein könnten. Was kann ich unternehmen?

Sie sollten zunächst das von Ihnen beschriebene heulende Geräusch dokumentieren, etwa durch Tonbandaufnahmen oder durch die Einholung von Messungen durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen. In der Folge sollten Sie sich schriftlich an die Verwaltung wenden und um dringende Abhilfe und Beseitigung der Ursache der Störung ersuchen.

Zumal es sich bei dem von Ihnen beschriebenen Schacht mit allgemeinen Versorgungsleitungen um einen allgemeinen Teil des Hauses handeln wird, empfehle ich, die Störung und deren Behebung zu einem Tagesordnungspunkt in einer Eigentümerversammlung zu machen und weitere Nachforschungen anzustrengen. Sollte sich herausstellen, dass einer der Wohnungseigentümer in diesem Schacht ohne Einwilligung der anderen ein Gerät betreibt, ha-

ben Sie einen Unterlassungs- bzw. Entfernungsanspruch. Denn eine Änderung des Wohnungseigentumsobjektes bzw. eines allgemeinen Teils der Liegenschaft darf keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der anderen Wohnungseigentümer haben.

Ich bin Eigentümerin einer Wohnung. In der Betriebskostenabrechnung wurde der Tausch der Briefkästen vorgeschrieben. Ich dachte, die müssen wir nicht selbst zahlen. Wie ist die Rechtslage und was müssen die nächsten Schritte sein?

Die heimische Post musste die bestehenden Briefkästen (Hausbrieffachanlagen) in Wohnhäusern, die nicht den neuen gesetzlichen Anforderungensprachen, bis 31.12.2012 auf eigene Kosten umrüsten. Der Standardtausch der Hausbrieffachanlagen sollte mit keinen Kosten verbunden sein. Die Demontage der alten und die Montage der neuen Hausbrieffachanlagen sind standardisiert. Fragen Sie bei der Verwaltung schriftlich an, warum bei der Betriebskostenabrechnung Kosten für den Tausch der Briefkästen vorgeschrieben wurden und fordern Sie den zugehörigen Beleg an.

Die Hausbrieffachanlage geht nach dem Tausch in das Eigentum des jeweiligen Gebäudeeigentümers über. Nach erfolgter Montage wird die neue Anlage im Rahmen einer dokumentierten Übergabe dem Gebäudeeigentümer überlassen. Eventuell hat die Verwaltung die Arbeitszeit eines Mitarbeiters zur Übernahme der Hausbrieffachanlage und der zugehörigen Schlüssel verrechnet.

Ich bin Mieter einer Altbauwohnung. In der Betriebskostenabrechnung finden sich 100 Euro für die Reinigung der Dachrinne. Gehört das überhaupt zu den Betriebskosten? Angeblich haben die Arbeiten acht Stunden gedauert. Ist das realistisch oder wird hier versucht, andere Ausgaben in diesen Posten zu schummeln?

Die Betriebskosten, die der Vermieter den Mieter weiter verrechnen darf, sind im Mietrechtsgesetz aufgezählt. In § 21 Abs 1 Z 2 sind ausdrücklich die Rauchfangkehrer-, Kanalräumungs-, Unratabfuhr und Schädlingsbekämpfungskosten als verrechenbare Betriebskosten angeführt. Die von Ihnen erwähnten Kosten für die Reinigung

Wohnen mit Aussicht!

BUWOG gruppe
www.buwog.at

DAS NÄCHSTE MAL AM KURIER-WOHNTLEFON

Christian Wolf

Wohnrechtsexperte der Hausverwaltung IMV

22.7.2013

10.00 bis 11.00 Uhr

Tel: 01/52 65 760

der Dachrinne sind hier nicht genannt.

Zumal die Rechtsprechung zum Beispiel die Entfernung von Taubenkot vom Dach oder der Fassade unter Hinzuziehung einschlägiger Professionisten nicht als verrechenbare Betriebskosten angesehen hat, empfehle ich, die Kosten für die Reinigung der Dachrinnen nicht als Betriebskosten zu akzeptieren. Wenden Sie sich an die Verwaltung und fordern Sie den entsprechenden Beleg an. Sie können auch einen Antrag auf Überprüfung der Betriebskosten an das zuständige Bezirksgericht bzw. in Wien an die Schlichtungsstelle stellen.

Ich werde das Haus meines Vaters erben. Meine Schwester wird ein lebenslanges Wohnrecht haben und die Betriebskosten zahlen müssen. Muss sie die auch dann zahlen, wenn sie das Wohnrecht nicht in Anspruch nimmt?

Wenn Ihre Schwester das verbücherte bzw. erst zu verbüchernde Wohnrecht nicht ausübt, wird sie (vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarung) nicht verpflichtet sein, Betriebskosten zu zahlen. Die Verpflichtung hängt aber von der vertraglichen Ausgestaltung ab.

„Die Post musste die Briefkästen auf eigene Kosten umrüsten. Der Standardtausch der Hausbrieffachanlagen sollte mit keinen Kosten verbunden sein.“

Thomas Sochor
Kanzlei Scheuch & Sochor Rechtsanwälte

